

# Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Krumpendorf am Wörthersee vom 10. November 2016, Zl. 21/1/2017-AL, mit der das System der Orientierungsnummerierung sowie die Ausführung und die Anbringung der Kennzeichnung für Gebäude bestimmt wird

Gemäß § 41 Abs. 2 der Kärntner Bauordnung 1996 – K-BO 1996, LGBl.Nr. 62/1996 zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl.Nr. 19/2016 wird verordnet:

## § 1

### Räumlicher Geltungsbereich und Gegenstand

Alle im Gebiet der Gemeinde Krumpendorf am Wörthersee mit den Ortschaften Krumpendorf, Görtschach, Nußberg, Pritschitz und Tultschnig gelegenen Gebäude, die bewohnt werden oder deren Kennzeichnung im öffentlichen Interesse liegt, sind mit einer Orientierungsnummer zu versehen.

## § 2

### System der Nummerierung

- (1) Gebäude entlang von Straßen mit einer Straßenbezeichnung sind rechtsseitig der Straße mit geraden Nummern und linksseitig mit ungeraden Nummern zu versehen, wobei die Nummerierung aufsteigend ausgehend von der Hauptzufahrtstraße zu erfolgen hat.
- (2) Gebäude die an keiner Straße mit Straßennamen liegen, sind fortlaufend bzw. chronologisch fortlaufend mit der Bezeichnung der Ortschaft zu nummerieren.
- (3) Weist ein Gebäude mehrere Eingänge (Stiegen) auf, sind diese, wenn dies zur besseren Orientierung erforderlich ist, gesondert zu kennzeichnen.

## § 3

### Ausführung und Anbringung der Kennzeichnung

- (1) Die Kennzeichen müssen ein Ausmaß von 17 cm x 20 cm aufweisen und haben aus Metall (lichtecht, wetterbeständig und frostsicher) mit blauem Untergrund und weißer Schrift zu bestehen. Die Nummerierung hat mit arabischen Ziffern zu

erfolgen. Der Straßenname bzw. Ortschaftsname ist unter der Nummer anzubringen.

- (2) Die Orientierungsnummern sind deutlich sichtbar auf der Straßenseite des zu kennzeichnenden Gebäudes, im Fall des § 2 Abs. 3 auch direkt neben den Eingängen anzubringen.
- (3) Der Gebäudeeigentümer hat darauf zu achten, dass die Sichtbarkeit der Orientierungsnummer nicht durch Bäume, Sträucher etc. beeinträchtigt ist. Kennzeichen die infolge Beschädigung nicht einwandfrei lesbar sind, sind gegen neue auszuwechseln.

#### § 4

#### Festsetzung der Orientierungsnummern

Die Bürgermeisterin hat für die gem. § 1 zu kennzeichnenden Gebäude die Orientierungsnummern mit Bescheid festzusetzen. Die Eigentümer sind verpflichtet, ihre Gebäude mit diesen zu versehen.

#### § 5

#### Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt an dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung treten die Verordnungen vom 13.10.1981, Zl. 1022/1/81-I und vom 10.12.1985, Zl. 1412/1/85-I außer Kraft.

Die Bürgermeisterin:

Hilde Gaggl

Angeschlagen am: 16.01.2017

Abgenommen am: .....